



Zeichenerklärung

-  Bereich der 1. Änderungssatzung
-  Zulässig sind Wohngebäude (§ 4 Abs. 2 a der Satzung)
-  Baugrenzen (§ 4 Abs. 2 e der Satzung)
-  Pflanzgebot für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 5 Abs. 2 der Satzung)

Textliche Festsetzungen

1. Änderungssatzung zur Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hamm-Wambeln unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen

Der Rat der Stadt Hamm hat am 18.09.2012 folgende Änderung der Satzung beschlossen, die auf diesen Rechtsgrundlagen beruht.

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666 / SGV.NW.2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist es, die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hamm-Wambeln festzulegen und eine Arrondierung der Bauflächen zu ermöglichen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der Teil der Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.
- (2) Die Zulässigkeit baulicher Anlagen ist in diesem Bereich ausschließlich gem. § 34 Abs. 1, 2 und 3 BauGB zu beurteilen.

§ 4 Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

- (1) Die Grenzen der einzubeziehenden Außenbereichsflächen ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.
- (2) Die Zulässigkeit baulicher Vorhaben ist anhand der folgenden Festsetzungen zu beurteilen, ergänzend gilt § 34 Abs. 1 BauGB.
 - a) Zulässig sind ausschließlich Wohngebäude,
 - b) Zulässig sind Gebäude mit einem Vollgeschoss,
 - c) Zulässig sind max. 2 Wohnungen je Gebäude,
 - d) Zulässig sind Einzelhäuser,
 - e) Zulässig sind Gebäude nur innerhalb der durch Baugrenzen gekennzeichneten Fläche.

§ 5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- (1) Gem. § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB wird festgesetzt, dass als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft, die mit gem. § 4 dieser Satzung zulässigen Vorhaben verbunden sind, Ersatzmaßnahmen gem. Abs. 2 vorzunehmen sind.
- (2) In der entsprechend gekennzeichneten Fläche ist je angefangener 50 m² versiegelter Fläche 1 großkronig wachsender Laubbaum der potentiellen natürlichen Vegetation in der Westfälischen Bucht (nach Prof. Dr. Ernst Burrichter) z.B. Winterlinde, Rotbuche oder Stieleiche, Stammumfang 12/14 cm oder 2 Ostbaumhochstämme alter hiesiger Sorten (Pflanzabstand 7 - 10 m) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Fläche ist zusätzlich mit Gehölzen, Sträuchern oder Hecken der potentiellen natürlichen Vegetation der Westfälischen Bucht (nach Prof. Dr. Ernst Burrichter) zu bepflanzen, diese sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

§ 6 Fortbestand der Satzung vom 16.07.1998

Die Regelungen der §§ 3 - 5 der Satzung zur Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hamm-Wambeln vom 16.07.1998 zur Zulässigkeit baulicher Vorhaben bleiben unberührt, soweit sie nicht vom Geltungsbereich dieser Änderung erfasst werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Hamm
Gemarkung Wambeln
Flur 4
Maßstab 1:1000

1. Änderungssatzung für den Ortsteil Hamm-Wambeln gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB

<p>Die Planunterlage (Stand: 07.2012) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.</p> <p>Hamm, 17.07.2012</p> <p>gez. Deißler Städt. Vermessungsdirektor</p>	<p>Für den Entwurf: Hamm, 17.07.2012</p> <p>gez. Schulze Böing Stadtbaurätin</p> <p>gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor</p> <p>gez. Dersen Städt. Baudirektor</p>	<p>Diese Änderung der Satzung besteht aus einem Blatt Zeichnung.</p> <p>Hamm, 17.07.2012 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor</p>	
<p>Gemäß § 13 BauGB wurde den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 25.10.2010 bis einschließlich 26.11.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Hamm, 17.07.2012 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Gemäß § 13 BauGB wurde den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erneut sowie der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Öffentlichkeit in der Zeit vom 19.06.2012 bis einschließlich 11.07.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Hamm, 17.07.2012 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diese Änderung der Satzung mit der Begründung vom 14.08.2012 am 18.09.2012 als Satzung beschlossen.</p> <p>Hamm, 26.09.2012 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Die Bekanntmachung dieser Änderung und ihre Bereithaltung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 26.11.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Hamm, 02.12.2013 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor</p>

Rechtsgrundlagen:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666 / SGV.NW.2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -